

stimmte gemeinsame Züge, aber infolge seiner territorialen und ständischen Zersplitterung zugleich auch eine unübersehbare Vielfältigkeit der Verbrechenbeschreibungen und Strafdrohungen auf.

2. Daneben entstand das schon erwähnte kanonische Strafrecht.

3. Die Bemühungen der zeitweilig erstarkenden Reichsgewalt, durch die älteren Reichslandfrieden deutsche Strafbestimmungen über gemeinsam als gefährlich angesehene Verhaltensweisen zu erlassen (Totschlag, Verwundung, Mord, Raub, Ketzerei, Zauberei), kamen seit dem 13. Jahrhundert zum Stillstand.

4. Die Bildung des Gewohnheits- und Gesetzesrechts ging auf die territorialen Gewalten — Landesrecht — und die Städte — Stadtrecht — über.

Die Landesrechte waren teils Gesetz, teils Gewohnheitsrecht, das seit dem 13. Jahrhundert in privaten Rechtsaufzeichnungen, in sogenannten Rechtsbüchern, aufgeschrieben wurde. Unter den Rechtsbüchern gewannen der *Sachsenspiegel* (sächsisches Landrecht für Ritter und freie Bauern und Lehensrecht, um 1230) und der *Schwaben-Spiegel* (um 1274/75) einen gesetzsgleichen Einfluß.

Der *Sachsenspiegel* wurde vom Ritter *Eike von Repgow* verfaßt. Er enthielt z. B. folgende Verbrechenbeschreibungen und Strafen: *Strang* bei Diebstahl über drei Schillinge und bei schwerem Raub; *Rädern* bei Mord, qualifiziertem Diebstahl, Verrat, Mordbrand und bei untreuer Botschaft; *Enthaupten* bei Menschenraub, Brand, Notzucht, Friedensbruch, schwerem Einbruch, Falschmünzerei und Tötung; *Feuertod* bei Abfall vom Christenglauben, Zauberei und Vergiftung; daneben Wergeid im Falle der Tötung aus Ungefährwerk, Strafen an Leib und Gliedern, an Haut und Haar und Geldstrafen.

Die Stadtrechte, gleichfalls gewohnheitsrechtlich entstanden und zu meist aufgezeichnet, standen unter dem Einfluß der wirtschaftlich mächtigsten Schichten der Städte.

Meist sahen sie einen rigorosen Schutz des *Privateigentums* und der städtischen *Obrigkeit* vor, wobei „Gesinde“, „öffentliche Diener“, „schlechte Leute“ und die Stadtfremden benachteiligt und oft außerhalb des Stadtfriedens gesetzt wurden.

Einige Stadtrechte, darunter das Lübecker und Magdeburger Stadtrecht (1233 und 1160) gewannen Einfluß in anderen Städten.